



**PERSONALVERTRETUNG
WIENER SCHULEN
WARTUNG & SERVICE**

Die **Personalvertretung** der **AUF** (Aktionsgemeinschaft Unabhängiger Freiheitlicher),

fordert den Dienststellenvorsitzenden des DA 124 Sinor Martin auf zu den untenstehenden Forderungen und Wünschen der Kolleginnen und Kollegen öffentlich Stellung zu nehmen.

Thema: Aufforderung zur Einsetzung von *im Bezirk gewählten* Vertrauenspersonen. Da sich bereits in mehreren Bezirken die Kolleginnen und Kollegen nicht mehr durch den vorhandenen Bezirksvertrauensmann oder gar durch keinen vertreten gefühlt haben, wurden durch Listen Kollegen aus den eigenen Reihen gewählt und unterstützt.

Diese Listen liegen den DV Sinor schon seit längeren vor und wurden bis jetzt ignoriert und beiseitegeschoben.

Zur Erinnerung Personalvertreter / Vertrauensleute sind für die Kollegen da und nicht irgendeine Fraktion hervorzuheben!

Wir finden es als absolute Frechheit den Willen und die Wünsche der Kollegen und Kolleginnen so mit Nichtachtung zu begegnen. Vielleicht sollte man ja wieder eine *Neuwahl der Bezirksvertrauenspersonen machen? * Oder passiert sowas nur wenn Personalvertretungswahlen bevorstehen? Wobei die ganze Show keine rechtliche Relevanz besitzt.

Bei einer solchen Vorgangsweise bekommt das Wort *Demokratie* gleich eine ganz andere Bedeutung. Da die **Altgewohnten Vorgangsweisen** wie **:Sitzt, Passt, Hält** oder **Friss oder stirb** nicht mehr funktionieren und die Kollegen und Kolleginnen sich ***erdreisten*** Eigeninitiative zu ergreifen mit Ihren Anliegen schon länger vorstellig sind, erwarten sie eine befriedigende Lösung in Ihren Sinne und nicht im Sinne eines Großteils des Dienststellenausschusses.

**PERSONALVERTRETUNG IST NICHT
GEWERKSCHAFT IST NICHT FRAKTION!**

Man könnte ja schon fast von Diskriminierung, einem nicht achtungsvollen Umgang mit Kollegen (Mobbing) oder einer Nichtachtung der Koalitionsfreiheit sprechen!

(siehe Auszüge unten)

Aus dem Wiener Personalvertretungsgesetz:

Die Personalvertretung ist die gesetzliche Interessensvertretung in der Dienststelle.

§1.(1) Für die Bediensteten der Gemeinde Wien ist eine Personalvertretung einzurichten.

(2) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind, sofern im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen und dem Dienststand angehören;
2. in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen.

Aus der Dienstordnung 1994:

Diskriminierungsverbot

§ 18a. (1) Dem Beamten ist es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – insbesondere unter Bedachtnahme auf den Personenstand und die Elternschaft – zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Stadt Wien niemand von einem Beamten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

6.

bei den sonstigen Arbeitsbedingungen

(3) Als Diskriminierung gilt auch

1.

die von einem Beamten erfolgte Anstiftung eines Bediensteten der Stadt Wien zu einem nach Abs. 1 oder Z 2 verbotenen Verhalten,

2.

jede nicht unter Abs. 1 zweiter Satz fallende, von einem Beamten gesetzte als Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung oder Beleidigung anzusehende oder diese bezweckende Verhaltensweise, die mit einem in Abs. 1 erster Satz genannten Merkmal in Zusammenhang steht, von dem davon betroffenen Bediensteten als unerwünscht angesehen wird und die Würde dieses Bediensteten verletzt oder dies bezweckt (Belästigung).

3.

jede von einem Beamten getroffene nachteilige das Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis betreffende Entscheidung, insbesondere in Bezug auf die in Abs. 1 zweiter Satz genannten Angelegenheiten, die deshalb erfolgt, weil sich der Bedienstete gegen eine Diskriminierung im Sinn dieses Gesetzes beschwert, eine solche zur Anzeige gebracht oder als Zeuge oder Beteiligter in einem Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung ausgesagt hat,

Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)

§ 18d. Der Beamte hat im Umgang mit den Vorgesetzten und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder in sonstiger Weise diskriminierend sind.

Koalitionsfreiheit

§ 67. (1) Die Freiheit der Beamten, sich zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, denen die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber obliegt (Koalitionsrecht), darf weder vom Vorgesetzten noch vom Beamten beeinträchtigt werden.

(2) Die in Ausübung des Koalitionsrechtes von den Beamten geschaffenen Vereinigungen gelten den zuständigen Organen der Stadt Wien gegenüber als die berechtigten Vertreter der in ihnen vereinigten Beamten.

Wir hoffen auf eine baldige Antwort oder noch besser eine positive Erledigung der Angelegenheit, da sich die betreffenden Kollegen und Kolleginnen wie schon angesprochen nicht sehr *vertreten fühlen! *'

(Eher ver.....!).

Mit Kollegialen Grüßen

Franz Wittmann

Robert Simane



Wien am 02.10.19

Wien am 00.00.0000.